

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 10. November 1971)

Seite 58, zweiter Bezugsvermerk :

statt : „Artikel 4“

muß es heißen : „Artikel 3“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2732/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 bezüglich der auf dem Sektor Milch und Milch-erzeugnisse vorzunehmenden Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971)

Seite 21 :

Nach dem letzten Bezugsvermerk ist hinzuzufügen : „auf Vorschlag der Kommission,“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 53/72 der Kommission vom 10. Januar 1972 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 8 vom 11. Januar 1972)

Seite 7 :

Der Anfang des ersten Erwägungsgrunds ist wie folgt zu lesen :

„In Artikel 7 des Anhangs 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 54/72 der Kommission vom 10. Januar 1972 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 8 vom 11. Januar 1972)

Seite 8 :

Der Anfang des ersten Erwägungsgrunds ist wie folgt zu lesen :

„In Artikel 7 des Anhangs 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien...“.
